

Eintritt des Versicherungsfalls „Rohrbruch“ bei einer Gebäudeversicherung – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken (OLG Saarbrücken) vom 19.12.2018, 5 U 4/18

I.

Allen Versicherungen ist gemeinsam, dass nur solche Schäden vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Versicherungszeit eingetreten sind. Die Entscheidung des OLG Saarbrücken beschäftigt sich mit der Frage, wann bei einem Rohrbruch der Versicherungsfall für die Gebäudeversicherung eingetreten ist.

II.

Im Januar 2013 kam es zu einem Wassereintritt im Keller des Gebäudes des Klägers. Die Hausratversicherung des Klägers lehnte eine Regulierung des Schadens ab. Im Rahmen des daraufhin folgenden Rechtsstreits wurde ein Gutachten über die Schadensursache eingeholt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, das Schadensbild sei ein Indiz dafür, dass bereits bei der Errichtung des Hauses vor 37 Jahren eine nicht fachgerechte Verlegung der Rohre erfolgt sei mit der Folge, dass es anschließend zu einer Überlastung der Rohre gekommen sei. Dabei bliebe die Rohrfunktion zunächst erhalten, die Scherben würden erst mit der Zeit ausgespült und danach komme es letztlich zu einer Verstopfung. Daher haben Land- und Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, weil der Schaden nicht erst mit Sichtbarwerden der Beschädigung eingetreten sei, sondern sich bereits vor 37 Jahren verwirklicht habe.

III.

Für Versicherungen, egal ob es sich um eine Hausratsversicherung oder eine Rechtsschutzversicherung handelt, ist immer wesentlich, wann ein Schadensereignis eingetreten ist. Danach entscheidet sich, ob vom zeitlichen Rahmen her gesehen Versicherungsschutz besteht. Für die Hausratversicherung bedeutet dies bei einem Rohrbruch, dass das Schadensereignis auch sehr lange Zeit (hier 37 Jahre) zurück liegen kann.

IV.

Für den Versicherungsschutz bei Versicherungen ist wichtig, wann das Schadensereignis war. Um hier gegenüber der Versicherung keine Fehler zu begehen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.